

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Investitionsgüter, IT-Bedarfe, Dienstleistungen
und Allgemeine Waren



gültig für Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft,
Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH,
WKW AnodiCoat GmbH & Co. KG, WKW Engineering GmbH,
WKW Hungaria Kft. und Gebr. Wasserloos GmbH
(Stand März 2020)

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter, IT-Bedarfe, Dienstleistungen und Allgemeine Waren (Stand September 2018)

Diese Einkaufsbedingungen dienen der ausschließlichen Verwendung in Geschäftsbeziehungen der Unternehmen der **WKW.group** mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB („Lieferanten“) betreffend die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen und die Lieferung von Waren wie Maschinen und Anlagen, IT-Materialien, Katalogware sowie alle weiteren Materialien, die nicht in Produkten oder Produktionsprozessen Verwendung finden, sowie die jeweils dazugehörige Dokumentation und dem Source- und Objectcode etwaiger Software („Waren“).

I. Maßgebende Bedingungen

1. Sämtliche Lieferungen von Waren oder Leistungen des Lieferanten an oder für Unternehmen der **WKW.group** (nachstehend „Besteller“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, das gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Anderslautende und/oder widersprechende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden unter keinen Umständen Vertragsbestandteil.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
3. Diese Einkaufsbedingungen können in ihrer jeweils aktuellen Fassung jederzeit bei dem Besteller angefordert und/oder im Internet unter www.wkw.de heruntergeladen werden. Maßgeblich ist die jeweils im Internet zugängliche Fassung.

II. (Rahmen-)Verträge, Bestellung und Lieferabruf, Änderungen

1. Rahmenverträge und –Vereinbarungen, (Einzel-)Lieferverträge, (Einzel-)Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Annahmen, Widersprüche, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bei Bestellungen und Lieferabrufen umfasst dies auch EDI, E-mail und Fax.
2. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen (Montag-Freitag) seit Zugang an und ist nichts Abweichendes vereinbart, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen (Montag-Freitag) seit deren Zugang schriftlich widerspricht.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Falls aus einer solchen Änderung notwendigerweise eine preisliche oder terminliche Abweichung folgt, ist diese dem Besteller vorab schriftlich mitzuteilen, zudem haben sich Besteller und Lieferant einvernehmlich sowie schriftlich auf eine angemessene Anpassung des Liefervertrages einigen.

III. Beauftragung Dritter

Im Fall der Lieferungen von Maschinen oder Anlagen verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller über die Erteilung von Unteraufträgen vorab schriftlich zu informieren sowie vorab die schriftliche Zustimmung des Bestellers für die jeweilige Unterbeauftragung einzuholen. Der Besteller wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. In jedem Fall lässt die Beauftragung Dritter die unmittelbare rechtliche Verantwortlichkeit des Lieferanten gegenüber dem Besteller unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Investitionsgüter, IT-Bedarfe, Dienstleistungen
und Allgemeine Waren



gültig für Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft,
Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH,
WKW AnodiCoat GmbH & Co. KG, WKW Engineering GmbH,
WKW Hungaria Kft. und Gebr. Wasserloos GmbH
(Stand März 2020)

IV. Lieferung, Informationspflicht

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die in einer Bestellung und einem Lieferabruf genannten Liefertermine und -fristen verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Waren beim zu beliefernden Standort.
2. Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Werk“ (DDP gemäß Incoterms 2010).
3. Der Lieferant hat den Besteller stets unverzüglich schriftlich über sich abzeichnende Verzögerungen zu informieren.
4. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten (insbesondere Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Sonderschichten, Mehraufwendungen für Deckungskäufe), die durch eine Nichteinhaltung der Liefertermine beim Besteller und dessen Kunden verursacht werden, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.
5. Bei Verzug des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, pauschal für jeden Arbeitstag der Überschreitung eine Pönale in Höhe von 0,3 % des Bestellwerts des vom Verzug betroffenen Waren- oder Leistungsanteils, jedoch höchstens 5 %, zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. Der Nachweis, dass der Besteller ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist, bleibt dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt, die Pönale ist allerdings anzurechnen. Der Besteller kann die Forderung der Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der gelieferten Waren oder bei Leistungen bis zur Schlusszahlung geltend machen.
6. Im Fall der vorbehaltlosen Annahme der verspäteten Lieferung behält sich der Besteller ausdrücklich die spätere Geltendmachung der Rechte der Ziffern 4 und 5 vor. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält auch keinen Verzicht auf sonstige Ersatzansprüche oder ein Anerkenntnis.

V. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt wie unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht. Der Besteller ist berechtigt, sich für die Dauer der Verzögerung anderweitig einzudecken, ohne dem Lieferanten einen Ausgleich hierfür zu schulden. Soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat, ist der Besteller berechtigt – unbeschadet der sonstigen Rechte – bzgl. des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht im Falle von vom Besteller zu vertretenden Leistungshindernisse.

VI. Wettbewerbsfähigkeit

Der Besteller und der Lieferant sind sich einig, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Waren von großer Bedeutung für die Lieferbeziehung ist. Falls der Besteller ein vergleichbares Produkt zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten wird, informiert er den Lieferanten schriftlich hierüber und setzt ihm eine angemessene Frist, um die vollständige Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen. Der Lieferant stellt unverzüglich einen Katalog von Maßnahmen auf, die er durchführen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen und stellt diesen mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Der Besteller und der Lieferant sind sich darüber einig, dass die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß diesem Abschnitt eine wesentliche Pflicht einer Lieferbeziehung darstellt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Investitionsgüter, IT-Bedarfe, Dienstleistungen
und Allgemeine Waren



**gültig für Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft,
Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH,
WKW AnodiCoat GmbH & Co. KG, WKW Engineering GmbH,
WKW Hungaria Kft. und Gebr. Wasserloos GmbH
(Stand März 2020)**

VII. Preise, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Waren unter einem Liefervertrag dar. Ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Bestellers hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen oder zusätzlichen Kosten jeglicher Art zu berechnen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Maßgebend für den Fristlauf ist der Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und der mangelfreien Ware/Leistung beim Besteller.
3. Bei verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Bei mangelhaften Lieferungen ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzuhalten.
5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

VIII. Qualität

1. Der Lieferant hat für seine Waren und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die vereinbarten Spezifikationen, Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits- und Prüfvorschriften und die vereinbarten technischen Daten sowie alle gesetzlich zwingenden Vorgaben und den jeweils vorgesehenen Einsatzzweck zu beachten und zu befolgen. Der Lieferant hat die Spezifikationen und Zeichnungen zu überprüfen und eventuell notwendige Änderungen sowie eventuelle Zweifel an der Umsetzbarkeit sowie Tauglichkeit unverzüglich mitzuteilen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers, dies umfasst auch relevante Änderungen im Herstellungsprozess.

2. Der Lieferant gewährleistet, dass von den Waren des Lieferanten keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren ausgehen, die erhebliche Nachteile oder Belastungen für Menschen und/oder die Umwelt hervorrufen können. Sofern es sich bei den Waren um Maschinen oder Anlagen handelt, müssen diese über den Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen zur Immissionsbegrenzung verfügen und eine Beseitigung der beim Betrieb anfallenden Reststoffe und Abfälle mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant auch:

- Ware, in Form von beweglichen Teilen (bei dem sich also mindestens 1 Teil bewegt, die aber keine Maschine oder Anlage darstellen) eine Herstellererklärung nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage beizufügen.
- der Ware, in Form von Maschinen und Anlagen für die Produktion (wie z.B. Drehmaschine, Montageanlage, Verpackungsautomat, Prüfstand) eine CE-Konformitätserklärung nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage beizufügen.
- der Ware, die einen Gefahrstoff darstellt, ein deutschsprachiges, zum Zeitpunkt der Auslieferung aktuelles Sicherheitsdatenblatt nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage beizufügen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Waren in Betracht kommenden Normen, Gesetze und sonstigen Vorschriften im Abnehmer- und Herstellerland, wie z. B. VDE-Bestimmungen für elektrische Teile, als Mindestanforderungen zu beachten und zu erfüllen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Nachweise hat der Lieferant wie jeweils vereinbart mitzuliefern. Er hat den Besteller von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Vorschriften freizustellen.

4. Der Lieferant wird in seinen Qualitätsaufzeichnungen festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde und eine dementsprechende Nachweisdokumentation erstellen, die auf Anforderung zur Verfügung zu stellen ist.

5. Der Besteller hat das Recht, sich im angemessenen Umfang beim Lieferanten vor Ort über die Einhaltung der Regelungen dieses Abschnitts zu informieren und in entsprechende Unterlagen Einsicht zu nehmen, gegebenenfalls ein Audit durchzuführen. Der Lieferant wird ihn hierbei im erforderlichen Umfang unterstützen, Unterlagen zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Investitionsgüter, IT-Bedarfe, Dienstleistungen
und Allgemeine Waren



**gültig für Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft,
Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH,
WKW AnodiCoat GmbH & Co. KG, WKW Engineering GmbH,
WKW Hungaria Kft. und Gebr. Wasserloos GmbH
(Stand März 2020)**

IX. Warenkontrolle, Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis, Kennzeichnung

1. Der Lieferant führt eine dokumentierte Wareneingangskontrolle im Hinblick auf die Qualität der Waren durch und hat dies dem Besteller auf Anforderung schriftlich nachzuweisen. Über auftretende Mängel oder sonstige Qualitätsprobleme hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich zu informieren. Der Besteller ist nicht zur sofortigen Untersuchung verpflichtet, sondern kann dies innerhalb des ordentlichen Geschäftsganges vornehmen, insoweit ist die Rüge der verspäteten Wareneingangskontrolle ausgeschlossen. Diese Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf Menge und Identität der Ware sowie offensichtlich erkennbare Transportschäden.
2. Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Der Lieferant wird die Waren in der vom Besteller vorgegebenen oder vereinbarten Weise kennzeichnen.
3. Der Lieferant hat unverzüglich alle Unterlagen und andere Angaben vollständig zu beschaffen, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren gesetzlichen Regelungen erforderlich sind, insbesondere (i) Zollrückvergütungsunterlagen und (ii) alle Ursprungsnachweise sowie (iii) sämtliche andere Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Waren und Materialien, die darin enthalten sind, beziehen.

X. Mängelanzeige

1. Der Besteller wird nach Eingang der Lieferung eine Wareneingangskontrolle gemäß der Regelung in IX.1. durchführen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird der Besteller dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Etwaige vor Feststellung der Mängel erfolgten Zahlungen oder die Abnahme der Waren und sonstige Freigaben stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Waren dar.

XI. Gewährleistung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass alle Waren (i) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen an sie gestellten Anforderungen entsprechen; (ii) frei sind von Fehlern in Konstruktion, Fertigung und Material; (iii) marktübliche Qualität aufweisen und (iv) geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie gekauft werden.
2. Im Fall von mangelhafter Ware stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu, sofern nachstehend oder einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Der Lieferant hat den Mangel nach Aufforderung unverzüglich nach Wahl des Bestellers entweder durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beseitigen. Sämtliche dabei entstehenden Kosten sind vollständig vom Auftragnehmer zu tragen.

Verlangt der Besteller die Beseitigung eines Mangels und kommt der Auftragnehmer dem innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist WKW berechtigt, wahlweise

- a) die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers - unbeschadet der fortbestehenden Gewährleistungs-/Garantieverpflichtung(en) – selbst oder durch Dritte durchzuführen oder
- b) vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern oder
- c) Schadensersatz zu verlangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Investitionsgüter, IT-Bedarfe, Dienstleistungen
und Allgemeine Waren



**gültig für Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft,
Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH,
WKW AnodiCoat GmbH & Co. KG, WKW Engineering GmbH,
WKW Hungaria Kft. und Gebr. Wasserloos GmbH
(Stand März 2020)**

Die Option zur Selbstvornahme steht dem Besteller auch zu, wenn ihm ein Abwarten auf Maßnahmen des Lieferanten nicht zuzumuten ist, insbesondere bei drohenden hohen Schäden oder Lieferverzug gegenüber seinen Abnehmern.

3. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die aufgrund seiner mangelhaften Leistung/Ware entstehen. Hierzu zählen insbesondere Prüf- und Sortierkosten sowie solche zum Aus- und Einbau von mangelhaften bzw. mangelfreien Teilen und Verzugsschäden bei Abnehmern des Bestellers.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt achtundvierzig (48) Monate ab Ablieferung bzw. bei abnahmebedürftigen Waren ab der Abnahme der Waren, sofern nicht durch gesetzliche Regelungen oder durch spezielle Vereinbarung eine längere Frist normiert wird.

XII. Haftung

1. Soweit nicht eine andere Haftungsregelung schriftlich getroffen wird, haftet der Lieferant unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Machen Dritte gegen den Besteller Ansprüche aus verschuldensunabhängiger Haftung geltend, die auf der Lieferung oder Leistung des Lieferanten beruhen und von den Dritten auch gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden könnten, so stellt dieser den Besteller insoweit im Innenverhältnis frei, als er dem Dritten auch unmittelbar haften würde.

XIII. Versicherungen

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen Versicherungsschutz abzuschließen und zu unterhalten, welcher die Haftung des Lieferanten gegenüber Besteller und Dritten im angemessenen Umfang abdeckt. Hierzu zählen insbesondere eine (erweiterte) Produkthaftpflichtversicherung, eine Betriebshaftpflicht- und eine Umweltschadenversicherung mit Deckungssummen von je mindestens 5 Millionen Euro für den Einzelfall. Auch Bearbeitungsschäden sind zu versichern, dies mit einer Deckungssumme von mindestens fünfhunderttausend Euro pro Schadensfall. Der Lieferant hat den Versicherungsschutz durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung des Versicherers jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

XIV Schutzrechte/Nutzungsrechte

1. Der Lieferant sichert zu, dass Gebrauch seiner Waren keine Patente, Designrechte, Urheberrechten oder andere Rechten am geistigen Eigentum („Schutzrechte“) Dritter verletzt. Der Lieferant stellt den Besteller hinsichtlich aller Rechtsstreitigkeiten, Schäden, Ansprüche und Forderungen aus der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten durch den Gebrauch oder den Verkauf der Waren frei.

2. Sofern Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Waren durch den Besteller erforderlich sind, räumt der Lieferant dem Besteller das weltweite, unwiderrufliche, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte sowie nichtausschließliche und kostenlose Recht ein, Waren, die im Rahmen eines Liefervertrages geliefert wurden, selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu reparieren oder nachzubauen.

3. Sofern Standard Verwendungssoftware Gegenstand eines Liefervertrages ist, findet das Nutzungsrecht gemäß vorstehender Ziffer 2. Anwendung und ist frei übertragbar. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderliche Software samt der grundlegenden Codes dem Besteller zur Verfügung zu stellen. Eine Vergütung für eine Mehrfachverwendung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Falls ein Liefervertrag Entwicklungsarbeiten enthält, die durch den Besteller vergütet werden, sei es durch Einmalzahlung oder über den Teilepreis, so werden sämtliche Entwicklungsergebnisse Eigentum des Bestellers. Der Lieferant gewährt dem Besteller die unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, sämtliche Schutzrechte des Lieferanten, die aufgrund solcher Entwicklungsarbeit entstehen oder die der Besteller vernünftigerweise für den Gebrauch von Entwicklungsergebnissen benötigt, zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Investitionsgüter, IT-Bedarfe, Dienstleistungen
und Allgemeine Waren



gültig für Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft,
Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH,
WKW AnodiCoat GmbH & Co. KG, WKW Engineering GmbH,
WKW Hungaria Kft. und Gebr. Wasserloos GmbH
(Stand März 2020)

XV. Bereitgestelltes Eigentum

1. Alle Werkzeuge, Schablonen, Matrizen, Messinstrumente, Vorrichtungen, Formen, Muster und verbundene Software, Zeichnungen und sonstige zugehörige Dokumentation („Werkzeuge“), Ausrüstung oder Material, wenn diese(i) dem Lieferanten durch den Besteller oder dessen Kunden bereitgestellt, (ii) vom Besteller bezahlt oder amortisiert werden, (iii) und sämtliche Ersetzungen oder Zusätze, Anhänge, Zubehör und Instandhaltungen („Bereitgestelltes Eigentum“) sind und bleiben Eigentum des Bestellers oder dessen Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, und werden dem Lieferanten leihweise überlassen.
2. Der Lieferant darf das Bereitgestellte Eigentum nur für die Produktion von Waren im Rahmen eines Liefervertrages mit dem Besteller verwenden.
3. Bereitgestelltes Eigentum ist deutlich als Eigentum des Bestellers oder dessen Kunden zu kennzeichnen und sicher und getrennt vom Eigentum des Lieferanten aufzubewahren. Der Lieferant hat Bereitgestelltes Eigentum auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten und wenn nötig zu ersetzen. Der Lieferant trägt die Gefahr für Bereitgestelltes Eigentum, solange es sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet; der Lieferant hat es auf seine Kosten in einer Höhe zu versichern, die den Wiederbeschaffungskosten bei Verlust entspricht, die an den Besteller oder dessen Kunden zu bezahlen sind. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an den Besteller ab, der Besteller nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant hat mit dem Bereitgestellten Eigentum vorsichtig zu verfahren und den Besteller hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Haftung, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, dem Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur des Bereitgestellten Eigentums folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Der Besteller oder dessen Kunde sind berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten und das Bereitgestellte Eigentum und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.
4. Dem Besteller steht das Recht zu, jederzeit und ohne Grund und ohne Bezahlung das Bereitgestellte Eigentum zu entfernen oder dessen Herausgabe zu verlangen. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich Bereitgestellten Eigentums, weder wegen ausstehender Geldforderungen noch aus einem anderen Grund.

XVI. Geheimhaltung

Lieferant und Besteller verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsverbindung werben.

XVII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren geht spätestens mit vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

XVIII. Konzernverrechnungsklausel

Der Besteller ist berechtigt, mit und gegen fällige und auch künftige Forderungen aufzurechnen, die dem Besteller oder einer Gesellschaft, an der der Besteller mittelbar oder unmittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine dieser Firmen hat. Auf Anfrage erhält der Lieferant Auskunft über die bestehende Beteiligung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Investitionsgüter, IT-Bedarfe, Dienstleistungen
und Allgemeine Waren



gültig für Walter Klein GmbH & Co. KG, WKW Aktiengesellschaft,
Erbslöh Aluminium GmbH, WKW Roof Rail GmbH,
WKW AnodiCoat GmbH & Co. KG, WKW Engineering GmbH,
WKW Hungaria Kft. und Gebr. Wasserloos GmbH
(Stand März 2020)

XIX. Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht der Vertragspartner; Informationspflicht

1. Der jeweils andere Vertragspartner ist bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Vertragspartner, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht eingestellt werden, berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. Der Besteller ist darüber hinaus berechtigt, in folgenden Fällen beim Lieferanten eintretender Ereignisse die Vertrag fristlos zu kündigen
 - bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten
 - im Falle einer wesentlichen Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Aktionärsanteile im Unternehmen des Lieferanten, aufgrund derer seitens des Bestellers eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über den Eintritt eines der voranstehend genannten Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren.

XX. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
2. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Produkte auftragsgemäß zu liefern bzw. an denen Leistungen zu erbringen sind. Im Übrigen ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
3. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, unterliegen die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller dem Recht des Staates, in dem sich der Geschäftssitz des bestellenden Unternehmens befindet. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) sind in jedem Fall ausgeschlossen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Sitz des Bestellers. Der Besteller ist zudem berechtigt, eine Klage gegen den Lieferanten auch bei den für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gerichten zu erheben.